

Leistungsbewertung in Werte & Normen / Religion¹

Die Gesamtnote wird aus den Teilbereichen Mitarbeit und Arbeiten errechnet:

Mitarbeit im Unterricht	Arbeiten
60%	40%

Die regelmäßige Anfertigung von Hausaufgaben ist für eine erfolgreiche Teilhabe am Unterricht unerlässlich. Die Hausaufgaben können mit bis zu 20% in die Mitarbeitsnote eingehen.

Anzahl der verbindlich zu schreibenden Arbeiten:

In einem Schuljahr wird verbindlich eine Arbeit geschrieben. Darüber hinaus müssen die Schüler eine fachspezifische Leistung erbringen (Referat, Lernplakat, schriftliche Ausarbeitung etc.)

Bewertung schriftlicher Arbeiten:

Werden die Hälfte der möglichen Punkte erreicht, werden im Regelfall ausreichende Leistungen festgestellt. Die Punkte werden darüber hinaus gleichmäßig auf die weiteren Notenstufen aufgeteilt.

Bei Arbeiten mit hohem Anforderungsprofil entscheidet der Lehrer, wie viele Punkte genügen, um ausreichende Leistungen feststellen zu können. Die anderen Notenbereiche werden analog gewichtet.

Bewertungsbeispiel (zu erreichen sind insgesamt 40 Punkte):

Note	1	2	3	4	5	6
Punkte	38-40	37-32	31-26	25-20	19-7	6-0

Allgemeine Hinweise zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung²

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.“

¹ Fachleistungsbewertung laut Fachkonferenzbeschluss vom 16.11.2011

² Erlass "Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen" v. 24.5.2004 (SVBl. S. 305, 505) VORIS 22410